



A CH-3003 Bern
BAG

Per Mail

Frau Ruth Hagen

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: Fb / WOL
Bern, 13. Juni 2019

Grundpflege bei UV-Versicherten: Subsidiäre Leistungspflicht der Krankenversicherung

Sehr geehrte Frau Hagen

Besten Dank für Ihre Anfrage zur subsidiären Leistungspflicht der Krankenversicherung (KV) bei der Grundpflege von UV-Versicherten. Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Die soziale Krankenversicherung gewährt neben Leistungen bei Krankheit nach Artikel 1a Absatz 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auch solche bei Unfall. Nach Artikel 28 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) dabei die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit. Damit nimmt die OKP hauptsächlich eine Auffangfunktion wahr und ist subsidiär zur Unfallversicherung (UV), etwa wenn keine anderweitige UV vorhanden ist. Die OKP kann aber auch komplementär leisten, indem sie Schadenspositionen übernimmt, welche die UV nicht oder nicht vollständig deckt (BGE 126 V 319 E. 4a.; Eugster, OKP, in SBVR Soziale Sicherheit, Rz. 323).

Nähere Ausführungen zur Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim finden sich in Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31). Die Leistungen der Grundpflege sind in Artikel 7 Absatz 2 Bst. c KLV geregelt. Diese Leistungen werden von der OKP übernommen, sofern sie auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) oder von Pflegeheimen erbracht werden (Art. 7 Abs. 1 KLV). Die Versicherung übernimmt für Massnahmen der Grundpflege, die von der Spitex ambulant erbracht werden, einen Beitrag von 54.60 Franken pro Stunde. Daneben gilt es die Restfinanzierung nach Artikel 25a Absatz 5 KVG zu beachten. Demnach dürfen der versicher-

ten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchstens vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Regelung der Restfinanzierung ist den Kantonen überlassen, welche auch die Gemeinden in die Pflicht nehmen können.

Am 1. Januar 2017 ist der revidierte Artikel 18 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Nach Absatz 1 hat die versicherte Person Anspruch auf ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause, sofern diese durch eine nach der KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird. Bei der Revision wurde der Ausdruck "Hauspflege" durch "medizinische Pflege" ersetzt. Praxisgemäss wurden unter dem Begriff der "Hauspflege" lediglich Heilwendungen mit therapeutischer Zielrichtung und die medizinische Pflege im Sinne der Krankenpflege verstanden (Landolt, Unfallversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung nach Inkrafttreten der Teilrevision, in: Pfleregerecht 2017, S. 133). Die vom Unfallversicherer praxisgemäss nicht übernommenen Pflegemassnahmen, d.h. der Grundpflegebedarf, der nicht akzessorisch ist und nicht der Prävention von wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen dient, fallen unter die Leistungspflicht der OKP (Urteile BGer 8C_886/2010 vom 10. Juni 2011 und 9C_43/2012 vom 12. Juli 2012; Landolt, a.a.O., S. 134). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen von Artikel 21 UVG nicht erfüllt sind (Urteil BGer 191_2011 vom 16. September 2011).

Die altrechtliche Fassung von Artikel 18 UVV beschränkte die Leistungspflicht des UV auf medizinische Pflegeleistungen. Nach Artikel 18 Absatz 2 Bst. b UVV leistet die UV neu einen Beitrag an die nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht durch die Hilflosenentschädigung abgegolten ist. Mit den Hilflosenentschädigungen sind allerdings auch andere Kosten als die von der Krankenversicherung erbrachten Grundpflegeleistungen abzudecken. So dient die Hilflosenentschädigung auch der Entschädigung von Dritteleistungen, die nicht zu den Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV gehören, namentlich Dienstleistungen Dritter zur Kontaktnahme mit der Umwelt, bei der Fortbewegung im und ausser Haus sowie der persönlichen Überwachung (BGE 125 V 305 E. 5b; 127 V 100 E. 5e).

Die vom Unfallversicherer nicht übernommenen Pflegekosten fallen grundsätzlich weiterhin unter die subsidiäre Leistungspflicht der OKP (vgl. Landolt, a.a.O., S. 138). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen von Artikel 21 UVG nicht erfüllt sind oder die Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 2 UVV die tatsächlichen Kosten der medizinischen Pflegeleistungen und der nichtmedizinischen Hilfe, sofern diese nach Artikel 7 Absatz 2 Bst. c KLV versicherten Grundpflegeleistungen erfassen, nicht abdecken (Landolt, a.a.O., S. 138). Im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Hilflosenentschädigung an die Leistungspflicht der OKP anrechenbar ist. Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf jedoch nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen (Art. 69 Abs. 1 ATSG). Ob und insoweit eine Überentschädigung besteht, bestimmt sich nach der Anrechnungsmethode gemäss Artikel 122 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Sietritt dann und in dem Umfang ein, wie die Pflege- und Hilflosenentschädigung im konkreten Einzelfall die tatsächlichen Mehrkosten übersteigen (Landolt, a.a.O., S. 138 m.w.H.). Im Umfang der nachgewiesenen Überversicherung ist eine Kürzung der Grundpflegeentschädigung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Bst. c KLV zulässig (vgl. BGE 127 V 94 E. 3 und 5).

Somit kann zusammenfassend in genereller Weise festgehalten werden, dass die OKP subsidiär bei Vorliegen eines Unfalles Leistungen der Grundpflege gewähren kann, sofern die Voraussetzungen des KVG erfüllt sind. Dies ist grundsätzlich auch bei Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung möglich. Generell vorausgesetzt ist allerdings, dass keine Überentschädigung im Sinne des ATSG und von Artikel 122 KVV vorliegt. Zu beachten gilt jedoch, dass diese komplexen Fragestellungen sachgerecht nur in einem spezifischen Einzelfall beurteilt werden können. Es bleibt zudem den Krankenversicherern überlassen, ihre Leistungspflicht im Einzelfall zu prüfen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Tarife und Grundlagen
Sektion Tarife und Leistungserbringer ambulant
Der Leiter

Bruno Fuhrer